

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 138.

Dienstag den 17. Mai.

1864.

## Die Theater = Anleihe betreffend.

Der von uns ausgesprochenen Bitte, die der projectirten Theateranleihe zugeordneten Zeichnungen in des Rathes Stiftungsbuchhalterei bis zum 10. ds. abzugeben, ist mit so großer Bereitwilligkeit entsprochen worden, daß es nur noch einer verhältnißmäßig geringen Theilnahme bedarf, um das vorgesteckte Ziel als völlig erreicht darzustellen.

Da wir voraussetzen dürfen, daß noch bei Vielen dieselbe Theilnahme vorhanden ist, welche schon bis jetzt jenes erfreuliche Resultat herbeiführte, und daß nur besondere Umstände es sind, welche verursachten, daß so manche, gewiß beabsichtigte Zeichnungen noch nicht eingingen: so erlauben wir uns, den Termin zu deren Empfangnahme bis **Freitag den 20. ds. Mts.** hiermit zu verlängern, und bitten ergebenst, die Abgabe mindestens noch bis dahin an der bezeichneten Stelle zu bewirken.  
Leipzig, den 12. Mai 1864.

Der engere Ausschuss des Theater = Neubau = Comité.

## Bekanntmachung.

Die **Impfung** der **Schuppocken** wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters hiermit **unentgeltlich** angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 18. dieses Monats bis zum 22. Juni c. jedes Mal **Mittwochs Nachmittags von 2 Uhr an** in dem Commungebäude Nr. 1 der Magazingasse stattfinden.  
Leipzig, den 11. Mai 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Vollsack. S.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung einer **Anzahl Granitplatten** zum Abdecken der in der **Eisenbahnstraße** zu erbauenden Schenke soll auf dem Wege der **Submission** vergeben werden. Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, werden aufgefordert, **Umsatz** und Bedingungen auf dem Rathes = Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum **19. Mai d. J. 6 Uhr Abends** versiegelt abzugeben.  
Leipzig, den 13. Mai 1864.

Des Rathes Bau = Deputation.

## Bekanntmachung.

Die **Erdb- und Maurerarbeiten** zur Herstellung einer **Schleuse** in einem Theile der **Eisenbahnstraße** sind im Wege der **Submission** zu vergeben. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, haben die näheren Angaben und Bedingungen auf dem Rathes = Bauamte einzusehen und daselbst bis zum **19. Mai d. J. Abends 6 Uhr** ihre Preisforderungen versiegelt abzugeben. — Leipzig, am 13. Mai 1864.

Des Rathes Bau = Deputation.

## Das Gesetz vom 10. März 1864,

einige Erläuterungen der allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend.

Bei der praktischen Anwendung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung hatten sich in allen Ländern, in welchen dieselbe eingeführt worden war, mancherlei Lücken, Zweifel und Bedenken gezeigt, und demnach der lebhafteste Wunsch, die entstandenen Streitfragen im Wege einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu erledigen, sich kund gegeben. Im Auftrage der Bundesversammlung hatte hierauf die Commission zur Berathung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs diejenigen Artikel, welche Anlaß zu verschiedener Auslegung dargeboten, in den Kreis der Berathung und Erwägung gezogen und sodann Vorschläge zur Erläuterung der Wechselordnung eröffnet, die Bundesversammlung aber sämtliche deutschen Regierungen, in deren Staaten die Wechselordnung Geltung hat, eingeladen, diese Vorschläge in ihren betreffenden Ländern zur Einführung zu bringen. In Folge dessen hat die Sächsische Staatsregierung die gemachten Vorschläge der gegenwärtig versammelten Ständeversammlung vorgelegt und es haben dieselben nunmehr nach erfolgter Zustimmung der Stände durch das so eben erwähnte Gesetz, in der Ueberschrift näher bezeichnete Gesetz Sanction für das Königreich Sachsen erlangt.

Da das Gesetz- und Verordnungsblatt den wenigsten Handel- und Gewerbetreibenden zugänglich ist, gleichwohl aber für jeden derselben es von höchstem Interesse sein muß, die mit Gesetzeskraft versehenen Erläuterungen baldmöglichst kennen zu lernen und darnach sein Exemplar der Deutschen Wechselordnung — welches wenigstens jeder Kauf- und Handelsmann besitzen sollte — zu vervollständigen, so unternimmt es Einsender, die neuen wechselrechtlichen Bestimmungen unter Hinblick auf die zeitliche Praxis in folgendem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I.

Die Wechselordnung schreibt Art. 2 vor: „Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen“, und das Sächsische Gesetz über den Schuldarrest und der Wechselproceß vom 7. Juni 1849 bestimmt in §. 19 „Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.“ Das Appellationsgericht zu Leipzig verstand diesen Paragraphen stets nach dem Wortlaute, mithin so, daß ein im Wechselproceße gesprochenes Erkenntniß auch nebenbei und gleichzeitig das Executionsverfahren in das Vermögen des Schuldners gestatte. Das Oberappellationsgericht war anderer Ansicht; dasselbe nahm vielmehr an, das Executionsverfahren in das Vermögen des Schuldners in Gemäßheit des ersten Abschnittes des Executionsgesetzes vom 28. Febr. 1838 lasse sich auf ein im Wechselproceße gesprochenes Erkenntniß mit Ausnahme der in §. 46 des Gesetzes vom 7. Juni 1849 speciell aufgeführten Fälle (also wenn gegen den Beklagten nach §. 7. 9. oder 16—18. 20—22 dieses Gesetzes der Wechselarrest nicht Statt finde) nicht begründen. Denn in diesem Proceßverfahren werde lediglich die Wechselverbindlichkeit geltend gemacht und die Verurtheilung nur auf die Anlegung des Personalarrestes bis zur Bezahlung der Schuld gerichtet; der Personalarrest sei das einzige, dem Wechselproceße angehörige Executionsmittel und man würde die Grenzen des angestellten Proceßes auf unzulässige Weise überschreiten, wollte man Klägern in der Executionsinstanz auf einem anderen, als auf dem von ihm betretenen Wege und durch ein anderes, als das im Bescheide anerkannte Mittel zu seiner Forderung verhelfen u. (vergl. die Entscheidungen im Wochenbl. für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1854. S. 55. Jahrg. 1858. S. 335). Erst in neuerer Zeit verließ das Oberappellationsgericht die zeitlich befolgte Ansicht und wendete sich der schon zeitlich in der Praxis des Appellationsgerichts zu Leipzig und anderer Sächsischer Spruch-